

Heiliges Kardinalskollegium

Das Kardinalskollegium ist nach dem Papst die höchste Instanz der katholischen Kirche in Leitungs- und Verwaltungsfragen, wobei die Kardinäle dem Papst als Berater zur Seite stehen. Dem Gremium obliegt die Wahl des Papstes.

Als "cardinales" wurden seit dem 5. Jahrhundert zunächst die Diakone, Presbyter und Bischöfe bezeichnet, die an einer der römischen Titelkirchen (cardo genannt) oder in den der Diözese Rom unterstehenden suburbikarischen Bistümern liturgische und pastorale Aufgaben versahen. An Macht und Einfluss gewannen die Kardinäle im Zuge der Reformen des Gregorianischen Papsttums im 11. und 12. Jahrhundert. Auf dem III. Laterankonzil wurde die Papstwahl durch die Kardinäle von Alexander III. in der Konstitution "Licet de vitanda" von 1179 als kirchliche Lehre festgeschrieben. Außerdem wurde die Zwei-Drittel-Mehrheit als nötiges Kriterium der erfolgreichen Wahl definiert. Die Kardinäle, deren Kreis nun auch auf Kleriker außerhalb Roms und Italiens ausgeweitet wurde, erhielten in der Folgezeit mehr und mehr Leitungs- und Verwaltungsaufgaben der Gesamtkirche und wurden so zu einem mächtigen Kollektiv innerhalb der kirchlichen Hierarchie.

Die Bestimmungen der Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts, die das Kardinalskollegium als Kontrollinstanz auf gleicher Ebene mit dem Papst einsetzen wollten, wurden nicht rezipiert. Im Zuge der katholischen Reform nach dem Konzil von Trient (1545-1563) regelte Sixtus V. das Kardinalskollegium und die römische Kurie neu. Die Kardinäle sollten in strikter Unterordnung unter den Papst ihren Dienst in der Kirchenleitung nicht mehr als eigene Berechtigung, sondern als Beauftragung durch den Papst verstehen. Dazu wurden die Kardinalskongregationen gegründet, die konkrete Zuständigkeitsbereiche erhielten. Darüber hinaus setzte Sixtus die Zahl der Kardinäle auf 70 fest, um den einzelnen Kardinälen nicht zu große Einflussmöglichkeiten zu lassen. Dabei sollten alle Nationen die nötige Berücksichtigung finden, was allerdings de facto bis ins 20. Jahrhundert hinein nicht befolgt wurde, da die überwiegende Mehrheit des Kardinalskollegiums aus Italienern bestand.

Die kirchenrechtlichen Bestimmungen des Codex Iuris Canonici von 1917 brachten keine Neuerungen im Verständnis des Kardinalskollegiums, spiegelten aber die Praxis der vorangegangenen Jahrhunderte wider. Die Kardinäle wurden als höchste Würdenträger der Kirche nach dem Papst charakterisiert (can. 230 CIC/1917), deren Zahl auf 70 beschränkt war und die sich in drei Rangklassen (6 Kardinalbischofe, 50 Kardinalpriester, 14 Kardinaldiakone) aufteilten (can. 231 CIC/1917). Gemäß Canon 237 stand an der Spitze des Kardinalskollegiums als Dienstältester der Kardinaldekan den anderen

Mitgliedern als Primus inter pares vor. Ihm folgten der Subdekan, der Kämmerer (Camerlengo) und der Sekretär. Bei der Ernennung von Kardinälen (cann. 232-235 CIC/1917) war der Papst völlig frei, wobei die internationale Situation der Weltkirche bei der Auswahl berücksichtigt werden sollte. Außerdem sollte dem Gewohnheitsrecht, dass bestimmte Bischofsstühle mit der Kardinalswürde versehen werden, nachgegangen werden. Als geeignet galten Kandidaten, die zumindest die Priesterweihe empfangen hatten, sowie sich durch Gelehrsamkeit, Frömmigkeit und Verwaltungstalent auszeichneten. Die Ernennung wurde in einem geheimen Konsistorium vollzogen, wobei die entsprechenden Kandidaten vorab bekannt gegeben wurden. Die Kardinäle wurden vom Papst beauftragt, an der Gesamtleitung der Kirche mitzuwirken. Dies geschah im Konklave, im Konsistorium, als Organe der Römischen Kurie, als Teilnehmer am Allgemeinen Konzil und bei der Entsendung als Sondervertreter des Papstes (legatus a latere). Aufgrund ihrer hohen Position in der kirchlichen Hierarchie genossen die Kardinäle eine Reihe von Vorrechten (can. 239 CIC/1917): Allgemeiner Ehreuvorrang, Auszeichnung mit sämtlichen Pontifikalien, Weihe- und Konsekrationsvollmachten, weltweite Erlaubnis zur Feier der Messe, Erlaubnis zur Gewährung päpstlicher Ablassse, Sonderstellung im kirchlichen Prozessrecht und bei der Strafverfolgung.

Quellen:

1917 Codex Iuris Canonici, cann. 230-241, in: www.jgray.org (Letzter Zugriff am: 14.06.2016).

Codex Iuris Senior, cann. 230-241, in: www.catho.org (Letzter Zugriff am: 14.06.2016).

GASPARRI, Pietro (Hg.), Codex Iuris Canonici Pii X Pontificis Maximi iussu digestus, Benedicti Papae XV auctoritate promulgatus, Rom 1917, cann. 230-241, in: www.archive.org (Letzter Zugriff am: 14.06.2016).

Literatur:

EICHMANN, Eduard / MÖRSDORF, Klaus, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici, Bd. 1: Einleitung, Allgemeiner Teil und Personenrecht, Paderborn 1953, S. 352-357.

GANZER, Klaus, Der ekklesiologische Standort des Kardinalskollegiums in seinem Wandel. Aufstieg und Niedergang einer kirchlichen Institution, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 88 (1993), S. 114-133.

GATZ, Erwin, Kardinal. Kardinalskollegium, in: Theologische Realenzyklopädie 17 (1988), S. 628-635.

HILLING, Nikolaus, Kardinal, in: Lexikon für Theologie und Kirche 5 (1933), Sp. 820 f.

MELLONI, Alberto, Das Konklave. Die Papstwahl in Geschichte und Gegenwart, Freiburg im Breisgau 2002.

NERSINGER, Ulrich, Liturgien und Zeremonien am Päpstlichen Hof 1, Bonn 2010, S. 20-22.

REGOLI, Roberto, L'elite cardinale dopo la fine dello Stato Pontificio, in: Archivum historiae pontificiae 47 (2009), S. 63-87.

SCHMITZ, Rudolf Michael, Kardinal. Kardinalskollegium, in: Lexikon für Theologie und Kirche 35 (1996), Sp. 1230 f.

Empfohlene Zitierweise:

Heiliges Kardinalskollegium, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', Schlagwort Nr. 15062, URL: www.pacelli-edition.de/Schlagwort/15062. Letzter Zugriff am: 02.05.2024.